

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1212/2013

Abteilung: Hauptverwaltung

Bearbeiter/in: IHK Pfalz, Dr. R. Beyer

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei Produkt:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	12.12.2013	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Änderung des Gesellschaftsvertrages der FSL GmbH

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat stimmt der vorgelegten Fassung des Gesellschaftsvertrages der FSL Flugplatz Speyer/Ludwigshafen GmbH entsprechend § 88 Abs. 5 GemO zu und empfiehlt der Gesellschafterversammlung dessen Annahme.

Begründung:

Im Rahmen der letzten Gesellschafterversammlung der FSL GmbH am 22.10.2013 in Speyer hatte die IHK Pfalz darüber informiert, sich von einem großen Teil ihrer Anteile an der Flugplatz Speyer/ Ludwigshafen GmbH trennen zu wollen.

Die Vollversammlung der IHK Pfalz hat nun beschlossen, die bisherige 51%-Beteiligung der IHK auf eine 9%-Beteiligung zu reduzieren und die übrigen Anteile zu veräußern. Übernehmen wird die Anteile die FSB GmbH, die aktuell gegründet und zunächst von der BASF SE getragen wird.

Zudem zeichnet sich auch ein Verkauf der Anteile (7,93%) der Firma Hornbach ab. Diese sollen von der BQR GmbH erworben werden. Zusammen werden 49,93% der Gesellschaftsanteile und somit weniger als 50% der Anteile veräußert.

Um die Wechsel der Gesellschaftsanteile zu vollziehen, bedarf es nach § 18 des bisherigen Gesellschaftsvertrages der Zustimmung von mindestens 80% der Gesellschafter der FSL GmbH. Diese Abstimmung über die Veräußerung der Anteile der IHK Pfalz und der Firma Hornbach soll in der nächsten Gesellschafterversammlung am 18.12.2013 in Speyer herbeigeführt werden.

Zudem muss der Gesellschaftsvertrag den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Insbesondere müssen die neuen Gesellschafter aufgeführt und die Besetzung des Aufsichtsrats geändert werden. Hierüber war im Rahmen der letzten Sitzung ebenfalls diskutiert worden. Zudem sind einige Änderungen und Klarstellungen für die kommunalen Gesellschafter aufgenommen. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf einer notariellen Beurkundung.

Nach § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit § 88 Abs. 5 GemO müssen die Gremien der Gebietskörperschaften über eine Änderung des Gesellschaftsvertrages beraten und können hierüber beschließen.

Anlagen:

Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Synopsis alt – neu)

GESELLSCHAFTSVERTRAG
(Stand: 2002)

FSL Flugplatz Speyer/Ludwigshafen GmbH

**§ 1
Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "**FSL Flugplatz Speyer/Ludwigshafen GmbH**".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Speyer.

**§ 2
Gegenstand, Zweck**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des öffentlichen Verkehrslandeplatzes Speyer / Ludwigshafen zur Förderung des Geschäftsreiseverkehrs. ~~Die Beteiligung der Gesellschafterin IHK für die Pfalz beschränkt sich im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung darauf, die durch den Ausbau zu erreichende Förderung des Geschäftsreiseverkehrs mit Flugzeugen auf den Weg zu bringen.~~
- (2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sein können. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

GESELLSCHAFTSVERTRAG
(Stand: 31.10.2013)

FSL Flugplatz Speyer/Ludwigshafen GmbH

Alle in diesem Gesellschaftsvertrag aufgeführten Personenbezeichnungen/Positionen/Ämter beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d.h. insbesondere alle Ämter können weiblich oder männlich besetzt werden. Die in diesem Gesellschaftsvertrag verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

Paragraphen ohne Zusatz sind solche dieses Gesellschaftsvertrages.

**§ 1
Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "**FSL Flugplatz Speyer/Ludwigshafen GmbH**".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Speyer.

**§ 2
Gegenstand, Zweck**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des öffentlichen Verkehrslandeplatzes Speyer/Ludwigshafen zur Förderung des Geschäftsreiseverkehrs.
- (2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sein können. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

§ 3
Stammkapital, Stammeinlagen, Gesellschafter

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **2.500.000 EURO**
(in Worten: zwei Millionenfünfhunderttausend EURO).

(2) ~~An der Gesellschaft sind folgende Gesellschafter beteiligt:~~

Gesellschafter	Einlage EURO	Anteil
Industrie- und Handelskammer für die Pfalz	1.275.000,-	51,00 %
Verkehrsbetriebe Speyer GmbH	315.000,-	12,60 %
Stadt Ludwigshafen am Rhein	157.500,-	6,30 %
Strukturförderungsgesellschaft für den Landkreis Ludwigshafen am Rhein mbH	157.500,-	6,30 %
BASF Aktiengesellschaft	198.400,-	7,94 %
Silver Cloud Air GmbH	198.300,-	7,93 %
Hornbach-Baumarkt Aktiengesellschaft	198.300,-	7,93 %
Summe	2.500.000,-	100,00 %

§ 4
Beginn und Dauer

- (1) ~~Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.~~
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie endet mit Auflösungsbeschluss der Gesellschafter.

§ 5
Geschäftsjahr

~~Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.~~

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **2.500.000 EURO**
(in Worten: zweimillionenfünfhunderttausend EURO).

§ 4
Dauer

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie endet mit Auflösungsbeschluss der Gesellschafter.

§ 5
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 6
Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung.

**§ 7
Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (2) Über die Anstellungsbedingungen und über spätere Änderungen dieser Bedingungen sowie über die Aufwandsentschädigung oder Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat. Gegenüber der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.
- (3) Den Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

**§ 6
Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung.

**§ 7
Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (2) Über die Anstellungsbedingungen und über spätere Änderungen dieser Bedingungen sowie über die Aufwandsentschädigung oder Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat. Gegenüber der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.
- (3) Den Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 **des Bürgerlichen Gesetzbuchs** (BGB) erteilt werden.
- (4) **Wird die Gesellschaft liquidiert, gilt für die Liquidatoren die gleiche Vertretungsregelung und die Gesellschafterversammlung kann auch die Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.**

§ 8

**Zustimmungsbedürftige Geschäfte der Geschäftsführung
Geschäftsordnung für die Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich nur auf die Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.
- (2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen insbesondere:
 - a. die Aufnahme von Anleihen und Krediten sowie das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten außerhalb der Weitergabe von Kundenwechsel,
 - b. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen sowie Gewährung von Krediten,
 - c. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Überlassungsverträgen,
 - d. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - e. Rechtsgeschäfte, die einen wirtschaftlichen Wert von 50.000 EURO übersteigen; bei Dauerverträgen ist auf den Wert für die gesamte Laufzeit abzustellen,
 - f. Erteilung und Widerruf von Prokura,
 - g. Genehmigung von Sonderveranstaltungen jeglicher Art.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich auch die vorherige Zustimmung zu bestimmten Arten von Handlungen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs vorbehalten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann jederzeit widerruflich seine Einwilligung zu bestimmten Geschäften erteilen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- (5) Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung auf. Wirtschaftsplan und Finanzplan werden dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorgelegt. ~~Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe~~

§ 8

**Zustimmungsbedürftige Geschäfte der Geschäftsführung,
Geschäftsordnung für die Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich nur auf die Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.
- (2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen insbesondere
 - a) die Aufnahme von Anleihen und Krediten sowie das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten außerhalb der Weitergabe von Kundenwechsel,
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen sowie Gewährung von Krediten,
 - c) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Überlassungsverträgen,
 - d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - e) Rechtsgeschäfte, die einen wirtschaftlichen Wert von 50.000 EURO übersteigen; bei Dauerverträgen ist auf den Wert für die gesamte Laufzeit abzustellen,
 - f) Erteilung und Widerruf von Prokura,
 - g) Genehmigung von Sonderveranstaltungen jeglicher Art,
 - h) **Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen, insbesondere Abtretung und Verpfändung, sowie die entsprechenden Verpflichtungsgeschäfte.**
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich auch die vorherige Zustimmung zu bestimmten Arten von Handlungen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs vorbehalten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann jederzeit widerruflich seine Einwilligung zu bestimmten Geschäften erteilen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- (5) Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung auf. Wirtschaftsplan und Finanzplan werden dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

~~geltenden Vorschriften aufzustellen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat sowie — unter entsprechender Anwendung des § 52 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung i.V.m. §§ 116, 93 des Aktiengesetzes — der Stadt Ludwigshafen, dem Landkreis Ludwigshafen und der Stadt Speyer vor der letzten Sitzung eines Geschäftsjahres zu übersenden.~~

- (6) Der Aufsichtsrat kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9 Berichtspflicht der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat in analoger Anwendung des § 90 des Aktiengesetzes (AktG) wie der Vorstand einer Aktiengesellschaft regelmäßig an den Aufsichtsrat insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik, den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten. § 90 AktG gilt entsprechend.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an
- ~~• ein Vertreter der Industrie und Handelskammer für die Pfalz sowie~~
 - ~~• fünf weitere von der Industrie und Handelskammer zu benennende Mitglieder, von denen mindestens je ein Vertreter den in der Gesellschaft vertretenen nichtkommunalen Unternehmen (d.h. ohne Verkehrsbetriebe Speyer GmbH und ohne Strukturförderungsgesellschaft für den Landkreis Ludwigshafen a. Rhein mit beschränkter Haftung) angehören müssen,~~
 - ~~• für die Verkehrsbetriebe Speyer GmbH der Oberbürgermeister der Stadt Speyer, gfs. vertreten gemäß § 88 Abs. 3 i.V. mit Abs. 1 Satz 1-4 Gemeindeordnung Rheinland Pfalz (GemO) oder § 50 Abs. GemO sowie~~
 - ~~• ein weiteres, vom Stadtrat der Stadt Speyer gemäß § 88 Abs. 1 Satz 5 Gemeindeordnung Rheinland Pfalz (GemO) widerruflich bestelltes Mitglied,~~

- (6) Der Aufsichtsrat kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9 Berichtspflicht der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat in analoger Anwendung des § 90 des Aktiengesetzes (AktG) wie der Vorstand einer Aktiengesellschaft regelmäßig an den Aufsichtsrat insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik, den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten. § 90 AktG gilt entsprechend.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an
- zwei von der FSB Flugplatz Beteiligungsgesellschaft mbH zu benennende Mitglieder,
 - ein von der IHK Pfalz zu benennendes Mitglied,
 - ein von der BASF SE, Ludwigshafen am Rhein zu benennendes Mitglied,
 - ein von der Silver Cloud Air GmbH, Schifferstadt zu benennendes Mitglied,

- für die Stadt Ludwigshafen der Oberbürgermeister, gfs. vertreten gemäß § 88 Abs. 3 i.V. mit Abs. 1 Satz 1-4 GemO oder § 50 Abs. 3 GemO,
- für die Strukturförderungsgesellschaft für den Landkreis Ludwigshafen am Rhein mbH, SFG, der Landrat des Landkreises Ludwigshafen oder dessen Vertreter.

- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates - der Vorsitzende gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden - unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Niederlegung hat schriftlich durch persönliche Übergabe oder durch Einschreiben zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Aufsichtsratsmitgliedes endet durch Niederlegung des Aufsichtsratsmandats im Sinne des Abs. 2 oder durch schriftliche Abberufung seitens des Benennungsberechtigten. Diese soll erfolgen, wenn das Aufsichtsratsmitglied aus dem das Aufsichtsratsmandat veranlassenden Hauptamt bzw. Ehrenamt ausscheidet.
- (4) ~~Der Stadtrat der Stadt Speyer, der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein und der Kreistag des Landkreises Ludwigshafen am Rhein können den Vertretern der Städte bzw. des Landkreises im Aufsichtsrat Richtlinien oder Weisungen erteilen.~~

§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder wählen den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- (2) Der Aufsichtsrat wird je nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, einberufen. Zu den Aufsichtsratssitzungen lädt der Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.

- e) ein von der BQR GmbH, Speyer zu benennendes Mitglied,
- f) ein von der Verkehrsbetriebe Speyer GmbH, Speyer zu benennendes Mitglied,
- g) ein von der Stadt Speyer zu benennendes Mitglied,
- h) ein von der Stadt Ludwigshafen zu benennendes Mitglied,
- i) ein von dem Rhein-Pfalz-Kreis zu benennendes Mitglied.

- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates - der Vorsitzende gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden - unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Niederlegung hat schriftlich durch persönliche Übergabe oder durch Einschreiben zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Aufsichtsratsmitgliedes endet durch Niederlegung des Aufsichtsratsmandats im Sinne des Abs. 2 oder durch schriftliche Abberufung seitens des Benennungsberechtigten. **Die vorgenannte Niederlegung bzw. Abberufung** soll erfolgen, wenn das Aufsichtsratsmitglied aus dem das Aufsichtsratsmandat veranlassenden Hauptamt bzw. Ehrenamt ausscheidet.
- (4) **Richtlinien oder Weisungen an die Vertreter von Gemeinden und Landkreisen im Aufsichtsrat der Gesellschaft bestimmen sich nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 88 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz.**

§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder wählen den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter **durch Beschluss** aus ihrer Mitte.
- (2) Der Aufsichtsrat wird je nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, einberufen. Zu den Aufsichtsratssitzungen lädt der **Aufsichtsratsvorsitzende** schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.

- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen oder sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht einem anderen Aufsichtsratsmitglied übertragen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Er ist beschlussfähig, wenn ~~einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.~~
In den Fällen des § 8 Abs. 2 Buchstabe b und c ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. In den Fällen des § 8 Abs. 2 Buchstabe g ist ein Beschluss nur gültig, wenn ~~die Vertreter der Stadt Speyer im Aufsichtsrat zustimmen.~~
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift wird den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zugeleitet.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.

§ 12

Auslagenersatz für Vertreter der Gesellschaft und Mitglieder des Aufsichtsrats

Über die Höhe des Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Vertreter der Gesellschaft sowie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen beschließt die Gesellschafterversammlung.

- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen oder sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht einem anderen Aufsichtsratsmitglied übertragen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Er ist beschlussfähig, wenn **mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.**
In den Fällen des § 8 Abs. 2 Buchstabe b), c), **d)** und **h)** ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. In den Fällen des § 8 Abs. 2 Buchstabe g) ist ein Beschluss nur gültig, wenn **das von der Verkehrsetriebe Speyer GmbH, Speyer benannte Aufsichtsratsmitglied und das von der Stadt Speyer benannte Aufsichtsratsmitglied zugestimmt haben.**
- (5) **Die Sitzungen leitet der Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.** Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift wird den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zugeleitet.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch gefasst werden, wenn der **Aufsichtsratsvorsitzende** oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.

§ 12

Auslagenersatz für Vertreter der Gesellschaft und Mitglieder des Aufsichtsrats

Über die Höhe des Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Vertreter der Gesellschaft sowie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 13
Gesellschafterversammlung

- (1) In den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres ist jährlich eine Gesellschafterversammlung abzuhalten.
- (2) Jeder Gesellschafter und die Geschäftsführung haben das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung zu verlangen.
- (3) Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch den ~~Vorsitzenden des Aufsichtsrates~~ oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung schriftlich einberufen. Mit der Einberufung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung ~~muß~~ eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen.

§ 14
Rechte und Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlich bestimmten Fällen, soweit dieser Vertrag keine anderen Regelungen trifft.
- (2) Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen insbesondere die
 - a. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - b. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - c. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer,
 - d. Wahl des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für den Jahresabschluss,
 - e. Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Kapitalerhöhungen,
 - f. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

§ 13
Gesellschafterversammlung

- (1) In den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres ist jährlich eine Gesellschafterversammlung abzuhalten.
- (2) Jeder Gesellschafter und die Geschäftsführung haben das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung zu verlangen.
- (3) Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch den ~~Vorsitzenden des Aufsichtsrates~~ oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung schriftlich einberufen. Mit der Einberufung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung ~~muß~~ eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen.

§ 14
Rechte und Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlich bestimmten Fällen, soweit dieser Vertrag keine anderen Regelungen trifft.
- (2) Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen insbesondere die
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - c) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer,
 - d) Wahl des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für den Jahresabschluss,
 - e) Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Kapitalerhöhungen,
 - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

sowie Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des ~~Aktiengesetzes~~,
g) Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Verwendung des Liquidationserlöses, ~~Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft~~

- (3) Gemäß § 88 Abs. 5 ~~GemO~~ des Landes Rheinland-Pfalz haben die zuständigen Organe ~~der Stadt Ludwigshafen am Rhein~~ insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrags, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 ~~GemO~~ genannten Angelegenheiten vor der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrats zu beraten und können hierüber Beschlüsse fassen. Die Vertreter der ~~Stadt Ludwigshafen am Rhein~~ sind an diese Beschlüsse gebunden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts ~~vorgehen~~.

§ 15

Beschlussfähigkeit, Vorsitz, Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ~~alle Gesellschafter vertreten sind oder wenn~~ die anwesenden Gesellschafter mindestens $\frac{2}{3}$ aller Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse der Gesellschaft können nur in einer Gesellschafterversammlung oder unter den in § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz genannten Voraussetzungen schriftlich gefasst werden.
- (4) ~~Den Vorsitz führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter. Sind diese nicht anwesend, wählt die Gesellschafterversammlung den Vorsitzenden.~~

sowie Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 ~~AktG~~,
g) Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Verwendung des Liquidationserlöses.

- (3) Gemäß § 88 Abs. 5 der ~~Gemeindeordnung~~ des Landes Rheinland-Pfalz i.V.m. § 57 der ~~Landkreisordnung~~ des Landes Rheinland-Pfalz haben die zuständigen Organe ~~von Gemeinden bzw. Landkreisen~~ insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrags, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (~~GmbHG~~) sowie die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 ~~der Gemeindeordnung~~ des Landes Rheinland-Pfalz genannten Angelegenheiten vor der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrats zu beraten und können hierüber Beschlüsse fassen. Die Vertreter der ~~Gemeinden bzw. Landkreise~~ sind an diese Beschlüsse gebunden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts ~~entgegenstehen~~.

§ 15

Beschlussfähigkeit, ~~Sitzungsleitung~~, Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Gesellschafter mindestens ~~zwei Drittel~~ aller Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse der Gesellschaft können nur in einer Gesellschafterversammlung oder unter den in § 48 Abs. 2 GmbHG genannten Voraussetzungen schriftlich gefasst werden.
- (4) ~~Die Sitzungsleitung in der Gesellschafterversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Sind beide nicht anwesend, wählt die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte den Sitzungsleiter.~~

- (5) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Buchstabe d bis f ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je zehn EURO eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. ~~Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Den Vertretern der Stadt Ludwigshafen am Rhein können durch den Stadtrat Richtlinien oder Weisungen gegeben werden.~~
- (7) Es wird ~~offen~~ abgestimmt, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (8) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgen muss, eine Niederschrift aufzunehmen. Der Schriftführer wird durch den ~~Vorsitzenden~~ bestimmt. Die Niederschrift soll Tag, Ort und Zeit der Versammlung, Namen, Stammeinlagen und Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter, Tagesordnung und Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge enthalten.
- (9) Die Niederschrift ist von dem ~~Vorsitzenden~~ und dem Schriftführer zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen. Die Geschäftsführung übersendet den Gesellschaftern und den Mitgliedern des Aufsichtsrates eine Abschrift der Niederschrift.
- (10) Die Gesellschafter können innerhalb von vier Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene und ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (11) Die Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von acht Wochen durch Klage angefochten werden.

- (5) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen **gültigen** Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Buchstabe d) bis f) ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je zehn EURO eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- (7) Es wird **durch Handzeichen** abgestimmt, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (8) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgen muss, eine Niederschrift aufzunehmen. Der Schriftführer wird durch den **Sitzungsleiter** bestimmt. Die Niederschrift soll Tag, Ort und Zeit der Versammlung, Namen, Stammeinlagen und Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter, Tagesordnung und Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge enthalten.
- (9) Die Niederschrift ist von dem **Sitzungsleiter** und dem Schriftführer zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen. Die Geschäftsführung übersendet den Gesellschaftern und den Mitgliedern des Aufsichtsrates eine Abschrift der Niederschrift.
- (10) Die Gesellschafter können innerhalb von vier Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene und ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (11) Die Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von acht Wochen durch Klage angefochten werden.

**§ 16
Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht ~~in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für Eigenbetriebe aufzustellen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.~~
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für Eigenbetriebe zu prüfen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs.1 Nr.1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) ergebenden Aufgaben zu erstrecken.
- (4) ~~Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.~~
- (5) ~~Unbeschadet der gesetzlichen Offenlegungspflichten erfolgt die in § 90 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch die der Gemeindeordnung unterliegenden Gesellschafter.~~

**§ 17
Ergebnisverwendung**

- (1) Die Gesellschafter stellen innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorangegangene

**§ 16
Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für Eigenbetriebe zu prüfen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs.1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) ergebenden Aufgaben zu erstrecken.

**§ 17
Ergebnisverwendung**

- (1) Die Gesellschafter stellen innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorangegangene

Geschäftsjahr fest und beschließen über die Verwendung des Ergebnisses.

- (2) Die Gesellschafter können zum Ausgleich eines von der Gesellschafterversammlung festgestellten Bilanzverlustes gemeinsame Zuzahlungen in das Eigenkapital im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB beschließen. Der Anteil für den einzelnen Gesellschafter bemisst sich nach dem Verhältnis der Stammeinlagen.

§ 18

Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen, insbesondere die Abtretung und Verpfändung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung ~~durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.~~ ~~Dazu ist eine Mehrheit von 80 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.~~ Dasselbe gilt für entsprechende Verpflichtungsgeschäfte.

~~Die Zusammenlegung von voll einbezahlten, unbelasteten Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters stets möglich.~~

Geschäftsjahr fest und beschließen über die Verwendung des Ergebnisses.

- (2) Die Gesellschafter können zum Ausgleich eines von der Gesellschafterversammlung festgestellten Bilanzverlustes gemeinsame Zuzahlungen in das Eigenkapital im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 **des Handelsgesetzbuchs** (HGB) beschließen. Der Anteil für den einzelnen Gesellschafter bemisst sich nach dem Verhältnis der Stammeinlagen.

§ 18

Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen, **Vorkaufsrecht**

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen, insbesondere die Abtretung und Verpfändung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung **der Gesellschaft.** Dasselbe gilt für entsprechende Verpflichtungsgeschäfte. **Die Zusammenlegung von voll einbezahlten, unbelasteten Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters stets möglich.**

- (2) **Die Gesellschafter räumen sich für den Fall eines Verkaufs an einen Nicht-Gesellschafter gegenseitig das Vorkaufsrecht an ihren Geschäftsanteilen ein. Sollten an der Gesellschaft mehr als zwei Gesellschafter beteiligt sein, so kann das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden mit der Maßgabe, dass die vorkaufsberechtigten Gesellschafter die betroffenen Geschäftsanteile anteilmäßig, entsprechend dem zwischen ihren Gesellschaftsbeteiligungen bestehenden Verhältnis erwerben. Sollte jedoch einer der zum gemeinsamen Vorkauf berechtigten Gesellschafter die Ausübung des Vorkaufsrechts**

verweigern, so sind die verbleibenden vorkaufsberechtigten Gesellschafter berechtigt, das Vorkaufsrecht ohne diesen Gesellschafter auszuüben. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Empfang der Mitteilung über den abgeschlossenen Kaufvertrag ausgeübt werden. Das Vorkaufsrecht ist nur zusammen mit dem Geschäftsanteil vererblich und steht dem jeweiligen Anteilseigner zu. Für das Vorkaufsrecht gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 19
Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgesehen ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

**§ 20
Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

**§ 21
Schiedsklausel**

- (1) Alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter oder zwischen den Gesellschaftern entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Für Nichtigkeits-, Anfechtungs- und Auflösungsklagen ist das Schiedsgericht jedoch nicht zuständig.
- (2) Die Bestimmungen des Schiedsvertrages werden in gesonderter Urkunde schriftlich niedergelegt.

**§ 22
Gründungsaufwand**

- ~~(1) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der notariellen Beurkundung, der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister sowie die sonstigen Gebühren der Gründung, und zwar bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000 DM. Sie ist insoweit zur Erstattung des Gründungsaufwandes verpflichtet.~~
- ~~(2) Ein etwa darüber hinaus gehender Gründungsaufwand ist von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am~~

**§ 19
Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgesehen ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

**§ 20
Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im **elektronischen** Bundesanzeiger.

**§ 21
Schiedsklausel**

- (1) Alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter oder zwischen den Gesellschaftern entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Für Nichtigkeits-, Anfechtungs- und Auflösungsklagen ist das Schiedsgericht jedoch nicht zuständig.
- (2) Die Bestimmungen des Schiedsvertrages werden in gesonderter Urkunde schriftlich niedergelegt.

